

Allgemeine Mietbestimmungen für Saisonplätze auf dem Camping Schöninggrund

vom 14. September 2021

Inhalt

Zum Mietvertrag.....	1
Grund & Garten	3
Bauen.....	4
Installationen	6
Bauliche Veränderungen.....	7
Infrastruktur	8
Verantwortung des Mieters.....	10
Haustiere & Gäste.....	12
Ende & Anpassung des Mietverhältnisses.....	13
Haftung & Rechtliches	15

Zum Mietvertrag

1 Allgemeines zum Mietvertrag

¹Die allgemeinen Mietbestimmungen für Saisonstandplätze sind integrierender Bestandteil des Mietvertrags für Saisonstandplätze.

²Die Vermieterin überlässt dem Mieter eine Parzelle mit Standplatz und Stromanschluss zum Gebrauch. Das Grundstück ist Eigentum der Klauser AG, Hauptstrasse 43, 9105 Wald-Schönengrund.

³Der Campingplatz ist das ganze Jahr geöffnet.

2 Pflichten des Mieters

¹Der Mieter verpflichtet sich mit der Unterzeichnung des Mietvertrags zur Einhaltung dessen, sowie der Bestimmungen der Campingordnung und der allgemeinen Mietbestimmungen.

²Der Mieter verpflichtet sich weiter, die Vermieterin schnellstmöglich zu verständigen bei Entwicklungen, die das Mietverhältnis beeinflussen, wie Adresswechsel, Zahlungsunfähigkeit etc.

³Der Mieter hat die Vermieterin bei Problemen und Unklarheiten in Bezug auf die vertraglichen Grundlagen zu verständigen, damit ihm Hilfe angeboten werden kann.

⁴Der Mieter hat die Vermieterin über sämtliche Probleme, die den Campingplatz, die Vermieterin und ihre Angestellten oder das Mietverhältnis betreffen, zu informieren.

3 Depotzahlung

¹Die Depotzahlung dient als Sicherheitsleistung und wird bei Vertragsende wieder ausbezahlt, vorausgesetzt, der Mieter ist all seinen vertraglichen Verpflichtungen nachgekommen.

²Die Depotzahlung ist vor Vertragsbeginn einzuzahlen.

³Die Depotgelder werden bis zur Auszahlung von der Vermieterin verwaltet.

4 Miete

¹Die Platzmiete sowie Nebenkosten der Stromabrechnung und andere Nebenkosten gemäss der Preisliste für Saisonstandplätze beziehen sich jeweils auf die Dauer einer Saison nach Ziffer 2 Abs. 1 des Mietvertrags.

²Die Zahlung ist fällig gemäss Ziffer 2 Abs. 4 des Mietvertrags

5 Kündigung

¹Die Kündigung durch den Mieter hat gemäss Ziffer 2 Abs. 3 des Mietvertrags zu erfolgen.

²Erfolgt keine fristgerechte Kündigung, wird der Vertrag automatisch um eine Saison verlängert.

³Kommt der Mieter seinen vertraglichen Verpflichtungen nicht mehr nach, hat die Vermieterin das Recht die Verlängerung des Vertrags zu verweigern.

⁴Besondere Umstände erlauben es der Vermieterin den Vertrag vor Saisonende zu kündigen.

6 Zahlungsrückstand des Mieters

¹Gerät der Mieter in Zahlungsrückstand, kann die Vermieterin dem Mieter eine Zahlungsaufforderung zuschicken und eine Frist zur Erfüllung setzen. Sie kann für die Umstände eine Gebühr verrechnen.

²Kommt der Mieter der Zahlungsaufforderung nicht fristgerecht nach, kann die Vermieterin den Mietvertrag mit einer Frist von mindestens 30 Tagen auf Ende des Monats kündigen und die Räumung der Parzelle gemäss Ziffer 40 der allgemeinen Mietbedingungen verlangen. Die Kündigung befreit den Mieter nicht von seinen Verpflichtungen.

7 Übergabe des Mietobjekts bei Vertragsbeginn

¹Die Vermieterin übergibt dem Mieter die Parzelle in einem gepflegten Zustand.

²Nachträglich festgestellte Probleme mit dem Boden oder den auf der Parzelle befindlichen Pflanzen sind innert 10 Tagen dem Campingwart zu melden.

³Die Vermieterin kann den Mietzins bis zur Behebung der Probleme aussetzen.

⁴Der Mieter hat kein Anrecht auf Entschädigung, wenn er die Probleme selber beheben will, oder während die Vermieterin die Probleme behebt.

⁵Ist eine Behebung der Probleme nicht mit zumutbarem Aufwand oder in zumutbarem Zeitraum möglich, hat der Mieter das Recht, vom Vertrag zurückzutreten oder auf eine andere freie Parzelle zu wechseln.

Grund & Garten

8 Einfriedungen

¹Einzäunungen oder ähnliche Anlagen dürfen eine Höhe von 60cm nicht übersteigen.

²Der Campingwart kann Ausnahmen bewilligen.

9 Umgebungsbau (Mauern, Plätze, Gräben, Befestigungen, etc.)

¹Umgebungsbauten wie Mauern und Befestigungen zur Stützung des Geländes, Gräben und andere Veränderungen des Bodens, Veranden und Sitzplätze, Gemüse- und Blumenbeete etc. dürfen die Höhe von 50cm nicht übersteigen und dürfen das Gesamtbild des Campingplatzes nicht stören.

²Es muss ein Abstand von mindestens 50cm zum Parzellenrand eingehalten werden.

³Der Mindestabstand kann mit Zustimmung der betroffenen Nachbarn und des Campingwartes unterschritten werden.

⁴Diese Werke und Anlagen dürfen den Boden nicht beeinträchtigen, besonders den Wasserabfluss, die Wege und Strassen, etc.

⁵Vor der Errichtung bodenverändernder Werke (aufschütten oder abtragen/ausgraben) ist der Campingwart zu informieren. Es darf nur mit der Zustimmung des Campingwarts begonnen werden.

10 Pflanzen

¹Der Mieter ist für die Pflege aller Pflanzen auf seiner Parzelle zuständig.

²Es dürfen nur Pflanzen gesetzt werden, die ausgewachsen eine Höhe von 2 Metern nicht überschreiten. Sie dürfen das Gesamtbild des Campingplatzes nicht stören.

³Der Campingwart kann grössere Pflanzen bewilligen. Wird die Bewilligung verwehrt, müssen bereits gesetzte Pflanzen wieder entfernt werden.

⁴Pflanzen müssen in einem Abstand von wenigstens 50cm zum Parzellenrand gesetzt werden. Sie dürfen auch ausgewachsen nicht über den Parzellenrand reichen. Der Mieter hat den Setzpunkt entsprechend anzupassen oder die Pflanzen regelmässig zurückzuschneiden.

⁵Pflanzen, die sich bei der Übergabe bereits auf der Parzelle des Mieters befanden, dürfen nur mit Zustimmung des Campingwarts entfernt werden.

⁶Die Vermieterin kann Pflanzen, die über die Parzellengrenzen hinausragen oder die vorgeschriebene Höhe überschreiten, zurückschneiden. Der Mieter hat solche Pflanzen auf Verlangen der Vermieterin zu entfernen.

11 Grill, Materialkisten etc.

¹Materialkisten, Grills und ähnliches dürfen eine Länge von 2 Metern, eine Breite von 1 Meter und eine Höhe von 1.2 Metern nicht übersteigen.

²Es dürfen nur handelsübliche mobile Gartengrills aufgestellt werden.

³Zum Aufstellen eines fest installierten Grills bedarf es der Zustimmung der Vermieterin.

Bauen

12 Bauten und andere bewegliche und unbewegliche Sachen

¹Es gilt das Baureglement der Gemeinde Neckertal.

²Für alle Anlagen und Werke des Mieters gilt generell:

- a) Sie dürfen das Gesamtbild des Campingplatzes nicht stören.
- b) Sie sind vorgängig von der Vermieterin zu bewilligen und nach Absprache mit dem Campingwart zu erstellen.
- c) Fertiggestellte Werke müssen vom Campingwart abgenommen werden.
- d) Wird die Abnahme aufgrund Widerhandlungen gegen die vorgängige Absprache oder gegen die Richtlinien des Campingplatzes oder des Baureglements verweigert, muss das Werk angepasst und erneut abgenommen werden.
- e) Ist eine Anpassung unzumutbar oder unmöglich, muss das Werk zurückgebaut und der originalzustand wiederhergestellt werden.
- f) Alle Anlagen, Einrichtungen und sonstigen Werke des Mieters müssen innerhalb von 24 Stunden demontierbar sein.

³Bauten und Anlagen, die bereits vor Inkrafttreten dieser Bestimmungen erstellt wurden, müssen nicht auf die neuen Bestimmungen angepasst werden.

13 Abstände

¹Jegliche Anlagen müssen einen Abstand von mindestens 0.5m zum Parzellenrand einhalten.

²Wohnanlagen (Wohnwagen, Vorbauten, Vorzelte etc.) ohne Gasinstallation müssen einen Abstand von mindestens 2 Metern zu Wohnanlagen ohne Gasinstallation anderer Parzellen einhalten, und 4 Meter zu Wohnanlagen mit Gasinstallationen.

³Wohnanlagen mit Gasinstallationen müssen einen Sicherheitsabstand von mindestens 4 Metern zu allen anderen Wohnanlagen einhalten.

⁴Sämtliche Bauten müssen einen Abstand von wenigstens 3 Metern zur Gemeindestrasse (Auffahrtsstrasse) einhalten.

⁵Zusätzliche Abstände sind gemäss Baureglement Neckertal und Brandschutzrichtlinien der VKF einzuhalten.

⁶Der Mieter hat sich über die nötigen Abstände vor der Errichtung eigener Anlagen selbständig zu informieren.

14 Wohnwagen

¹Es dürfen nur Wohnwagen üblicher Bauweise aufgestellt werden. (keine Baustellen- oder Zirkuswagen, umgebaute LKW-Anhänger etc.)

²Wohnwagen dürfen eine Gesamthöhe von 3 Metern (inklusive aller Aufbauten wie Satelliten- oder Klimaanlage) und eine Breite von 2.5 Metern nicht übersteigen.

³Neu aufgestellte Wohnwagen dürfen nicht älter als 15 Jahre sein.

⁴Nicht zulässig ist das Aufstellen von Chalets, Containern, etc.

⁵Das Abmontieren der Räder ist verboten.

⁶Verfügt der Wohnwagen über Motoren irgendwelcher Art, ist der Boden ausreichend vor möglichem Austreten von Flüssigkeiten zu schützen, insbesondere von Treibstoffen, Schmier- und Kühlflüssigkeiten.

15 Bedachung

¹Es darf über dem Wohnwagen eine Dachkonstruktion angebracht werden.

²Der Abstand zwischen Wohnwagen und Dach ist minimal zu halten.

³Die maximale Gesamthöhe nach Ziffer 14 Abs. 2 darf nicht überschritten werden.

⁴Dachvorsprünge dürfen auf den Längsseiten maximal 20cm sein und auf der Hinter- und Vorderseite (Deichselseite) des Wohnwagens maximal 50cm.

⁵Vom Dachvorsprung bis zum Parzellenrand ist ein Abstand von wenigstens 50cm einzuhalten.

⁶Dachkonstruktionen müssen aus Holz, Metall, Eternit und/oder Kunststoff gefertigt werden.

⁷Dachkonstruktionen müssen in einem bräunlich bis rötlichen Farbton gehalten werden.

⁸Das Anbringen von Solarpanelen auf der Dachkonstruktion muss von der Vermieterin bewilligt werden.

16 Vorbau

¹Vorbauten und Vorzelte dürfen eine Tiefe von 2.5 Metern nicht überschreiten und nicht länger, nicht breiter und nicht höher sein als der Wohnbereich des Wohnwagens (ohne Deichsel).

²Das Dach des Vorbaus/Vorzelts muss von der Dachkonstruktion des Wohnwagens abgesetzt sein. Es gelten die Bestimmungen von Ziffer 15 Abs. 4 bis 8 sinngemäss.

³Das Anbringen und Erstellen von Cheminéeekaminen ist nicht erlaubt.

⁴Vorbauten und Vorzelte dürfen nicht als Schlafräume benutzt werden.

⁵Es dürfen keine gefährlichen Stoffe in Vorbauten oder Vorzelten gelagert werden.

⁶Es ist nur ein einziger Vorbau oder ein einziges Vorzelt pro Standplatz gestattet.

Installationen

17 Empfangsanlagen

¹Bei der Anbringung von Antennen, Satellitenanlagen und ähnlichem muss auf die umliegenden Mieter Rücksicht genommen werden.

²Die Anlagen dürfen in Dimension und Montageart das Gesamtbild des Campingplatzes nicht stören. Sie dürfen eine Gesamthöhe von 5 Metern nicht übersteigen.

18 Gasanlagen

¹Gasinstallationen sind vorschriftsgemäss anzubringen und zu unterhalten. Sie müssen alle 3 Jahre durch einen geprüften Gaskontrolleur (TCS oder Verzeichnis Arbeitskreis LPG) kontrolliert werden.

²Die Prüfvignette muss gut sichtbar am Wohnwagen angebracht sein.

³Der Nachweis des fachgerechten Gebrauchs ist durch Ausfüllen der «Checkliste Camping» des Arbeitskreis LPG zu erbringen und auf Verlangen dem Campingwart vorzuweisen.

⁴Der Nachweis, dass Flüssiggasanlagen auf dem Campingplatz sicher betrieben werden können, liegt in der Verantwortung der Benutzer der Gasgeräte.

⁵Das Lagern von Gasflaschen im Innenbereich der Wohnwagen und Vorbauten/Vorzelten ist verboten.

19 Wasseranlagen

¹Anlagen zum Versickern lassen von Wasser oder anderen Flüssigkeiten sind verboten.

²Abwasser ist in geschlossenen Behältern zu sammeln und gemäss Ziffer 26 der allgemeinen Mietbestimmungen und Ziffer 9 der Campingordnung zu entsorgen.

20 Sicherheitssysteme

¹Das Installieren von Sicherheitssystemen (z. B. Alarmanlagen, Kameras, Marderschutz etc.) auf der Parzelle ist nur dann erlaubt, wenn sie der Sicherheit des Mieters oder seines Eigentums dienen, und einfachere Massnahmen nicht möglich sind. Vor der Installation solcher Systeme ist die Zustimmung des Campingwarts einzuholen.

²Der Campingwart muss über installierte Alarmsysteme informiert werden. Es muss dem Campingwart möglich sein, auch bei Abwesenheit des Mieters, den Alarm zu beenden.

³Wird ein Alarm nicht innert angemessener Zeit beendet, ist die Vermieterin berechtigt, den Strom für die Parzelle abzuschalten, um die anderen Mieter und Gäste vor Lärm- und Lichtbelästigungen zu schützen.

⁴Video-, Bild- und Tonüberwachungsgeräte zur Sicherheit des Mieters und/oder seines Eigentums müssen so angebracht werden, dass sie nur Personen innerhalb der Parzelle des Mieters erfassen können.

⁵Das Anbringen von Abwehranlagen gegen Marder oder andere Tiere muss vom Campingwart bewilligt werden (z.B. Ultraschallanlagen, elektrische Zäune, etc.) und dürfen umliegende Mieter und Gäste nicht stören.

⁶Abwehranlagen jeglicher Art gegen Menschen sind verboten.

Bauliche Veränderungen

21 Renovation, Ausbesserung und Reparatur

¹Arbeiten zur Renovation, Ausbesserung oder zur Reparatur dürfen ohne vorgängige Zustimmung der Vermieterin oder des Campingwerts durchgeführt werden.

²Arbeiten im Sinne von Abs. 1 sind nur zustimmungslos erlaubt, wenn dabei keine neuen Anlagen nach Ziffer 12 bis 16 aufgestellt werden.

³Die Bestimmungen zur Ruheordnung der Campingordnung sind zu befolgen.

⁴Bei den Arbeiten ist in jeder Hinsicht Rücksicht auf die umliegenden Gäste und Mieter zu nehmen.

22 Neubau, Umbau, Vergrößerungen, Rückbau, Abbruch etc.

¹Das Erstellen, Erweitern oder Verändern von Anlagen und Einrichtungen auf der Parzelle ist in jedem Fall dem Campingwart mitzuteilen und von ihm/ihr zu bewilligen.

²Material, das für das Vorhaben des Mieters benötigt wird, darf ohne Bewilligung der Vermieterin höchstens 1 Monat auf der Parzelle gelagert werden.

³Der Rückbau oder Abbruch von Anlagen und Einrichtungen muss nicht bewilligt werden, sofern keine neuen oder Folgebauten, -anlagen o.ä. erstellt werden. Es gelten die Bestimmungen von Ziffer 21 sinngemäss.

⁴Material zur Entsorgung oder Lagerung das durch einen Umbau, Abbruch oder Rückbau entsteht, muss innert 1 Woche durch den Mieter abgeführt werden.

Infrastruktur

23 Anschluss an Infrastruktur

¹ Anschluss an Elektrizität, die Versorgung mit Wasser und die Entsorgung des Abwassers ist Sache des Mieters und erfolgt auf seine Kosten.

² Das Verlegen von Stromleitungen und -kanälen, Wasser- und Sickerleitungen ist nur mit Bewilligung des Campingwerts erlaubt. Leitungen zum Verteilerkasten müssen so direkt wie möglich verlegt werden.

³ Bereits vorhandene Kanäle und Kabel vom Verteiler zur Parzelle können vom Mieter übernommen und auf eigene Verantwortung verwendet werden.

⁴ Die Vermieterin übernimmt keine Garantie oder Haftung für Leitungen und Kanäle vom Verteiler zur Parzelle.

⁵ Das Verlegen von Abwasserleitungen im Boden ist verboten.

24 Elektrizität

¹ Dem Mieter wird von der Vermieterin ein Stromanschluss mit zugehörigem Zähler im Stromverteilerkasten zugeteilt.

² Die Vermieterin garantiert die Versorgung bis zum Anschluss im Verteilerkasten.

³ Der Anschluss der Anlagen des Mieters an den Strom ist Sache des Mieters und erfolgt auf seine Kosten.

⁴ Das Anschliessen an einen anderen als den zugewiesenen Anschluss ist verboten.

⁵ Störungen des Stromanschlusses sind dem Campingwart zu melden. Er/sie bemüht sich um die Behebung der Störung oder stellt dem Mieter einen anderen Anschluss zur temporären Nutzung zur Verfügung.

⁶ Der Mieter verpflichtet sich, seine elektrischen Anlagen und Installationen gemäss gesetzlichen Vorschriften und in einwandfreiem Zustand zu halten.

⁷ Jegliche Haftung für Unfälle durch unsachgemässe Nutzung oder Installation oder durch fehlerhaftes oder nicht geeignetes Material durch den Mieter oder von ihm beauftragte Dritte wird abgelehnt.

⁸ Die Abrechnung des Stromverbrauchs erfolgt jeweils Ende Saison oder am Ende des Mietverhältnisses.

25 Wasser

¹ Die Vermieterin stellt dem Mieter Wasser zur Verfügung.

² Verunreinigungen des Trinkwassers sind dem Campingwart zu melden.

³ Wasser muss der Mieter selbst bei den Bezugsstellen holen.

⁴ Im Winter kann das Wasser im Aussenbereich abgestellt werden.

26 Abwasser

¹ Abwasser muss an der dafür vorgesehenen Entsorgungsstelle entsorgt werden.

² Abwassertanks dürfen nur an der Abwasserentsorgungsanlage ausgespült werden.

³ Das Ausleeren von Abwasser ins Freie ist verboten.

⁴Das Verwenden von Zusätzen zur Geruchsreduzierung von Campingtoiletten ist obligatorisch.

⁵Der Mieter hat auf die Umweltverträglichkeit verwendeter Chemikalien zu achten.

27 Fahrzeuge

¹Der Mieter hält sich an die Vorschriften für Fahrzeuge in Ziffer 6 der Campingordnung.

²Pro Mietvertrag ist das Parkieren von nur einem Fahrzeug auf dem Campingplatz erlaubt.

³Zusätzliche Fahrzeuge verwenden die Parkplätze für Besucher gemäss Ziffer 6 Abs. 2 der Campingordnung.

28 Recycling

¹Der Mieter darf die Recycling-Station kostenlos nutzen.

²Es sind nur gekennzeichnete Stoffe in die dafür vorgesehenen Behälter zu entsorgen.

³Sind die Behälter der Recycling-Station bereits gefüllt, hat der Mieter die Stoffe selber zu entsorgen.

29 Abfall

¹Jeglicher Abfall, der nicht an der Recycling-Station entsorgt wird, ist gemäss Abfallreglement der Gemeinde Neckertal durch den Mieter zu entsorgen.

²Möbel, Bretter und sonstiger Sperrmüll sind durch den Mieter zu entsorgen.

³Grills, Gartengeräte, Elektrogeräte und ähnliches sind durch den Mieter sachgerecht zu entsorgen.

⁴Sonderabfälle sind durch den Mieter sachgerecht zu entsorgen.

30 Sanitäranlagen

¹Die Sanitäranlagen werden durch die Vermieterin gereinigt, unterhalten und repariert.

²Beschädigungen oder übermässige Verschmutzung der Anlagen gehen zulasten des Verursachers.

³Defekte und Verschmutzungen sind dem Campingwart zu melden.

31 Werkzeug & Geräte

¹Die Vermieterin kann bei Bedarf dem Mieter bestimmtes Werkzeug oder Geräte zur Benutzung abgeben.

²Über Herausgabe und Dauer der Ausleihe entscheidet der Campingwart.

Verantwortung des Mieters

32 Versicherungen

¹Der Mieter hat aufgestellte Objekte, Anlagen und Einrichtungen, insbesondere Wohnwagen gegen Feuer-, Wasser-, und Elementarschaden auf seine Kosten zu versichern.

²Der Mieter hat zur Abdeckung von Schäden, welche der Vermieterin oder Dritten durch die auf der Parzelle des Mieters aufgestellten Objekte entstehen könnte, eine Haftpflichtversicherung abzuschliessen.

33 Unterhalts- und Räumungspflicht

¹Der Mieter verpflichtet sich, seine Anlagen und Einrichtungen auf eigene Kosten zu unterhalten, zu pflegen und Schäden zu reparieren (keine defekten oder heruntergekommenen Vorbauten, Dächer, Kisten usw.).

²Der Mieter verpflichtet sich, die Landschaft der Parzelle auf eigene Kosten zu pflegen (kein hoher Graswuchs, Verwilderung, herumliegende Geräte etc.)

³Die Schneeräumung innerhalb der Parzelle muss durch den Mieter oder von ihm beauftragte Dritte erledigt werden.

⁴Schnee darf nicht auf benachbarten Parzellen oder auf bereits geräumten Bereichen des Campingplatzes oder der Gemeinde deponiert werden.

⁵Kann der Mieter den Verpflichtungen aus ausserordentlichen Gründen nicht nachkommen (gesundheitliche Gründe, körperliche Behinderung, längerer Auslandsaufenthalt o.ä.), ist dies innert 2 Wochen dem Campingwart zu melden.

⁶Der Campingwart kann Ausnahmen für die Pflichten in Abs. 1 bis 3 gewähren.

⁷Die Vermieterin kann den zusätzlichen Aufwand der durch Abs. 6 entsteht dem betroffenen Mieter verrechnen.

⁸Die Vermieterin ist berechtigt, Weisungen zu erteilen, für den Fall, dass ihres Erachtens die Verpflichtungen in Abs. 1 bis 3 nicht oder ungenügend eingehalten werden. Sie muss eine Frist von mindestens 10 Tagen für deren Erledigung gewähren.

⁹Werden die Weisungen innert gesetzter Frist nicht erledigt, ist die Vermieterin berechtigt, die Arbeiten selbst zu erledigen oder durch Dritte erledigen zu lassen, und den Aufwand dem Mieter zu verrechnen.

¹⁰Die Vermieterin ist berechtigt in Extremfällen dem Mieter eine Frist zur Räumung und Wiederherstellung der Parzelle gemäss Ziffer 40 zu setzen.

¹¹Verstreicht die Frist, ohne dass der Mieter den Platz geräumt hat, ist die Vermieterin berechtigt, diese Arbeiten auf Kosten des Mieters durchführen zu lassen.

¹²Die Vermieterin ist berechtigt, die Parzelle nach der Räumung wieder zu vermieten.

¹³Ohne Kündigung endet der Mietvertrag des Mieters auf Saisonende oder auf den Tag des Beginns des Mietvertrags des Nachmieters der Parzelle.

34 Gleichstellung

¹Mieter von Saison-Standplätzen sind in Bezug auf die allgemeinen Infrastrukturanlagen den anderen Camping-Gästen gleichgestellt.

35 Schutz der Privatsphäre

¹Die Privatsphäre aller Camping-Gäste sowie des Personals ist zu respektieren.

²Der unbewilligte Aufenthalt auf Parzellen anderer Mieter ist verboten.

36 Nutzung der Parzelle durch den Mieter

¹Die Bestimmungen der Campingordnung gelten auch auf der Parzelle des Mieters.

²Die Parzelle darf nicht in zonenfremder Weise genutzt werden (Intensiverholungszone Camping).

³Die Begründung eines Wohnsitzes sowie der dauerhafte Aufenthalt sind nicht erlaubt.

⁴Jegliche gewerbliche Tätigkeit auf dem Campingplatz ist verboten.

⁵Verstösst der Mieter gegen Auflagen der Campingordnung, des Mietvertrags oder der allgemeinen Mietbestimmungen, ist die Vermieterin berechtigt, das Mietverhältnis mit einer Frist von mindestens 30 Tagen auf Ende des Monats zu kündigen.

⁶Die Kündigung entbindet den Mieter nicht von den Pflichten dieses Vertrags.

Haustiere & Gäste

37 Haustiere

¹Haustiere sind gemäss Ziffer 7 der Campingordnung auf dem gesamten Campingplatz an der Leine zu führen.

²Ist die Parzelle eingezäunt und kann das Entweichen des Haustiers damit genügend verhindert werden, darf nach Zustimmung des Campingwarts das Haustier auf der Parzelle des Mieters ohne Leine gehalten werden.

³Kot von Haustieren ist in jedem Fall durch den Halter unverzüglich einzusammeln und zu entsorgen. Dies gilt auch auf der Parzelle des Mieters.

38 Gäste des Mieters

¹Für Gäste des Mieters ist die Campingordnung verbindlich.

²Der Mieter hat seine Gäste über die geltenden Regeln zu informieren.

³Gäste des Mieters sind anderen Camping-Gästen in Bezug auf Nutzung der Camping-Anlagen und Infrastruktur gleichgestellt.

⁴Bleiben die Gäste des Mieters über Nacht, ist dies dem Campingwart zu melden.

⁵Für Gäste, die über Nacht bleiben, wird ein üblicher Übernachtungstarif pro Person, sowie die von der Gemeinde geforderte Kurtaxe erhoben.

⁶Abs. 4 und 5 gelten sinngemäss auch für Haustiere der Gäste.

39 Nutzung der Parzelle durch Dritte

¹Der Mieter muss Eigentümer oder Mieter aller auf der Parzelle abgestellten Objekte sein.

²Das Untervermieten der Parzelle ist verboten.

³Das Vermieten der vom Mieter aufgestellten Anlagen und Einrichtungen ist nur mit Zustimmung der Vermieterin erlaubt. Die Beweislast der Zustimmung liegt beim Mieter.

⁴Der Mieter darf keine auf der Parzelle befindlichen Wohnanlagen (Wohnwagen, Vorbau, Vorzelt etc.) verkaufen.

⁵Die Vermieterin kann Ausnahmen für Abs. 4 bewilligen. Sie setzt dabei eine Frist zur Räumung der verkauften Anlage.

⁶Durch Verkauf der Wohnanlage erlischt der Mietvertrag mit dem Mieter nicht und besteht weiter bis zur ordentlichen Kündigung.

⁷Der Mieter hat gestützt auf Abs. 1 dafür zu sorgen, dass die verkaufte Anlage innert der gesetzten Frist von der Parzelle geräumt wird.

Ende & Anpassung des Mietverhältnisses

40 Rückgabe

¹Die Parzelle ist bis 12.00 Uhr des letzten Tages des Mietverhältnisses in grundsätzlich gleichem Zustand wie bei Mietantritt zurückzugeben.

²Sämtliche vom Mieter erstellten und installierten Anlagen sind vollständig zu entfernen und das Terrain des Platzes wieder in seinen Zustand bei Mietantritt zu versetzen.

³Ausnahmen von der Rückversetzung in den ursprünglichen Zustand sind nur unter schriftlicher Zustimmung der Vermieterin und allfälliger Nachmieter erlaubt. Die Vermieterin kann die Zustimmung von einer Gebühr für die dadurch übernommenen Arbeiten abhängig machen (z. B. für Räumung oder Wiederaufbereitung).

⁴Sind die Verpflichtungen des Mieters im Zeitpunkt des Ablaufs der Mietdauer nicht vollständig erfüllt, sind die noch zu erledigenden Arbeiten in einem Protokoll festzuhalten, welches durch beide Parteien zu unterzeichnen ist. Die Vermieterin ist anschliessend grundsätzlich berechtigt, die Arbeiten auf Kosten des Mieters vorzunehmen oder durch Dritte vornehmen zu lassen, es sei denn, der Mieter biete Gewähr dafür, dass er diese Arbeiten unverzüglich erledigt. Schadenersatzansprüche und die Geltendmachung der übrigen Rechte gemäss Mietvertrag seitens der Vermieterin bleiben in jedem Fall vorbehalten.

41 Änderungen der Preise

¹Die Vermieterin muss den Mieter über Änderungen der Preisliste für Saisonstandplätze informieren und eine Frist zur Einsprache von wenigstens 30 Tagen setzen.

²Wird vom Mieter innert der gesetzten Frist keine Einsprache erhoben, kann die Vermieterin von einer stillschweigenden Annahme ausgehen.

³Wenn nichts anderes vermerkt wird, treten die Änderungen bei Beginn der nächsten Saison in Kraft.

⁴Erhebt der Mieter innert der gesetzten Frist Einsprache gegen die Änderungen, und kann oder will die Vermieterin keine Anpassungen zur Befriedigung des Mieters vornehmen, so endet der Mietvertrag mit einer Frist von wenigstens 2 Monaten auf Ende der Saison. Das Mietverhältnis mit dem Mieter bleibt bis dahin weiter zu den alten Preisen bestehen.

⁵Der Mieter kann bis zum Ende des Mietverhältnisses nach Abs. 4 die neuen Preise nachträglich schriftlich und mit seiner Unterschrift akzeptieren. Er muss die Differenz zu den neuen Preisen für die Dauer seit Inkrafttreten für die restliche Mieterschaft nachbezahlen. Mit dem Zahlungseingang der Differenz bei der Vermieterin wird die automatische Verlängerung des Vertrags wieder aktiviert.

42 Änderungen der Bestimmungen

¹Die Vermieterin muss den Mieter über Änderungen der allgemeinen Mietbestimmungen oder der Campingordnung informieren und eine Frist zur Einsprache von wenigstens 30 Tagen setzen.

²Wird vom Mieter innert der gesetzten Frist keine Einsprache erhoben, kann die Vermieterin von einer stillschweigenden Annahme ausgehen.

³Besteht keine besondere Dringlichkeit, treten die Änderungen bei Beginn der nächsten Saison in Kraft.

⁴Erhebt der Mieter innert der gesetzten Frist Einsprache gegen die Änderungen, und kann oder will die Vermieterin keine Anpassungen zur Befriedigung des Mieters vornehmen, so endet der Mietvertrag mit einer Frist von wenigstens 2 Monaten auf Ende der Saison. Das Mietverhältnis mit dem Mieter bleibt bis dahin weiter unter den alten Bestimmungen bestehen.

⁵Der Mieter kann bis zum Ende des Mietverhältnisses nach Abs. 4 die neuen Bestimmungen nachträglich schriftlich und mit seiner Unterschrift akzeptieren und dadurch die automatische Verlängerung des Mietvertrags wieder aktivieren. Jegliche Verstöße gegen die neuen Bestimmungen seit ihrem Inkrafttreten für die restliche Mieterschaft müssen vom Mieter rückgängig gemacht werden. Ist ein Rückgängigmachen nicht möglich kann die Vermieterin eine Entschädigung verrechnen oder die automatische Verlängerung des Mietvertrags verweigern.

Haftung & Rechtliches

43 Haftung

¹ Mehrere Mieter haften für Verpflichtungen aus dem Mietvertrag, der Campingordnung und den allgemeinen Mietbestimmungen solidarisch.

² Der Mieter verpflichtet sich, für sämtliche von ihm installierten Anlagen sowie alle damit zusammenhängenden Arbeiten und Einrichtungen während der ganzen Dauer des Mietverhältnisses die volle Werkeigentümerhaftung im Sinne der gesetzlichen Bestimmungen zu übernehmen.

³ Der Mieter übernimmt in Vertretung der Vermieterin als Grundeigentümerin alle mit der Erstellung und Benützung der in seinem Eigentum stehenden Bauten und Anlagen zusammenhängenden Ansprüche Dritter jeder Art. Insbesondere hat er für die Vermieterin sämtliche allfälligen Prozesse über derartige Ansprüche auf sein Risiko und seine Kosten durchzuführen und, sofern solche Ansprüche gegen die Vermieterin ganz oder teilweise gutgeheissen werden, alle diesbezüglichen Folgen zu tragen, damit diese während der Vertragsdauer durch solche Prozesse in keiner Weise beschwert wird.

⁴ Der Mieter hat sämtliche Prozesse, Administrativverfahren und dergleichen, die gegen ihn angehoben werden oder die er selbst anhebt und die den Standplatz betreffen, der Vermieterin unverzüglich zu melden.

⁵ Die Vermieterin schliesst jegliche Haftung für Schäden grundsätzlich aus, die an Anlagen des Mieters oder bei deren Benutzern und ihren Gästen entstehen könnten, insbesondere Schäden aufgrund von Elementareinwirkungen oder durch Dritte verursachte Schäden.

⁶ Die Vermieterin haftet für Schäden, die im Rahmen der Erfüllung ihrer vertraglichen Verpflichtungen durch ihre Angestellten entstehen.

44 Pflichtverletzung

¹ Bei Verstössen gegen den Mietvertrag, die Campingordnung oder die allgemeinen Mietbestimmungen ist die Vermieterin berechtigt nach einer Warnung den Vertrag mit einer Frist von wenigstens 30 Tagen auf Ende des Monats zu kündigen. Der Mieter hat bis zum Kündigungstermin die Parzelle gemäss Ziffer 40 zu räumen.

45 Recht

¹ Soweit im Mietvertrag, der Campingordnung oder den allgemeinen Mietbestimmungen keine Regelungen getroffen werden, ist das Obligationenrecht anwendbar, wobei festgestellt wird, dass der Mietvertrag den Regelungen betreffend Wohn- und Geschäftsräume nicht untersteht.

² Gerichtsstand ist Lichtensteig

46 Form

¹ Treffen die Bezeichnungen in den Bestimmungen nicht genau auf die konkrete Situation des Mieters zu (z.B. hat er ein Wohnmobil statt eines Wohnwagens oder eine «Feuerschale» statt eines Grills etc.) gelten die Bestimmungen sinngemäss.

² Soweit in vorliegendem Vertrag für die mietende Partei der Lesbarkeit halber nur die männliche Form verwendet wird, sind darin ohne weiteres immer auch alle anderen Formen oder eine Mehrzahl von Mietern enthalten.